



für den Ausschuss für technische
Fragen und Umweltschutz
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

Fortentwicklung des Grüngutkonzeptes im Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag stimmt den Eckpunkten der neuen Grüngutkonzeption gemäß Ziffer 2 dieser KT-Drucksache zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die nötigen Maßnahmen zur Umsetzung dieses Konzeptes zu ergreifen, insbesondere die erforderlichen Mittel in den Haushaltsplanentwurf 2014 einzustellen und die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den betroffenen Städten und Gemeinden abzuschließen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand 2014 für Erfassung und Verwertung von Grüngut: 1.550.000,00 EUR	Anteil Landkreis: 1.550.000,00 EUR
Teilhaushalt: 9 Produktgruppe: 53.70	Im Haushaltsplanentwurf 2014 veranschlagte HH-Mittel: 1.200.000,00 EUR
	Der Mehraufwand in Höhe von 350.000,00 EUR wird über die Änderungsliste in den Haushaltsplan aufgenommen.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Aufgrund der Bioabfallverordnung 2012 und der Ausrichtung hin zu einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft besteht Handlungsbedarf beim derzeitigen Grünguterfassungssystem im Landkreis Reutlingen. Zwar wird es auch in Zukunft das bewährte, bürgernahe Erfassungssystem aus mobilen Annahmestellen und Häckselplätzen geben. Bei den mobilen Annahmestellen werden jedoch ab 2014 holziges und feuchtes Grüngut getrennt erfasst, die Annahmezeiträume noch stärker an den Nutzerwünschen ausgerichtet und bestehende unwirtschaftliche Doppelstrukturen abgebaut.

Um neben einem bürgernahen Angebot auch die weiteren Ziele der Konzeption zu erreichen, nämlich die Schaffung von rechtskonformen Annahmestandorten und die Nutzung des im Grünabfall enthaltenen energetischen Potenzials, ist es erforderlich, die Häckselplätze einzuzäunen und zu definierten Öffnungszeiten zu betreiben. Nur durch eine kontrollierte Annahme kann das holzige vom feuchten Material getrennt und damit auch energetisch genutzt werden. Daher wird bei den Häckselplätzen das bisher sowohl in der Ausstattung, der Betriebsweise als auch in der räumlichen Verteilung im Kreisgebiet sehr heterogene Angebot

im Sinne eines kreisweiten Angebotes mit definierten Mindeststandards vereinheitlicht. Gleichzeitig steigt der Landkreis in die Mitfinanzierung der gemeindlichen Kosten für Betrieb und Platz mittels standardisierter Pauschalsätze ein. Diese Pauschalen erfahren mittels einer Preisgleitklausel eine jährliche Dynamisierung.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Ausgangslage

Im Landkreis Reutlingen gibt es derzeit ein bürgernahes und komfortables Grüngutssystem, das aber nicht zukunftsfähig ist. Der Grund für die mangelnde Zukunftsfähigkeit ist vor allem in der zum 1. Mai 2012 in Kraft getretenen Bioabfallverordnung (BioAbfV 2012) zu sehen, die eine landwirtschaftliche Ausbringung von Grüngut nicht mehr uneingeschränkt erlaubt. Grundsätzlich ist hierfür eine Hygienisierung (u. a. durch Kompostierung oder Vergärung des Materials) erforderlich, um Schäden durch Krankheitserreger, Schädlinge und Unkräuter zu vermeiden. Eine Ausnahme von dieser Pflicht zur Hygienisierung und damit eine direkte Ausbringung über die landwirtschaftliche Verwertung ist nur bei einer sogenannten „Freistellung von der Behandlungspflicht“ möglich. Da dies aus phytohygienischen Gründen allerdings nur für holziges Material gilt, setzt eine Freistellung folglich eine kontrollierte und getrennte Annahme und Verwertung von holzigem und feuchtem Grüngut voraus. Ein weiterer Grund für die mangelnde Zukunftsfähigkeit ist in der Nichtausschöpfung des im Grüngut enthaltenen energetischen Potenzials zu sehen.

Die Verwaltung hat das derzeitige Grüngutkonzept in enger Abstimmung mit der interfraktionellen Arbeitsgruppe Abfallwirtschaft (AG Abfallwirtschaft) weiterentwickelt. Diese fortentwickelte Konzeption wurde am 19.06.2013 in der Sitzung des Kreisverbands Reutlingen des Gemeindetags Baden-Württemberg vorgestellt; die Konzeption fand dort ganz überwiegend Zustimmung.

2. Eckpunkte der neuen Grüngutkonzeption

Die Grüngutkonzeption setzt auf Bewährtem auf und entwickelt dies nachhaltig fort. Sie sieht daher weiterhin zwei Säulen der Erfassung des Grüngutes im Kreis vor: Die mobilen Annahmestellen und die Häckselplätze. Dadurch wird auch in Zukunft ein bürgernahes Angebot gewährleistet.

2.1 Mobile Annahmestellen

Die mobilen Annahmestellen ermöglichen eine bürgernahe Erfassung des Grünguts. Die derzeit insgesamt 26 mobilen Annahmestellen haben in der Zeit von Anfang April bis Ende November samstags um die Mittagszeit überwiegend ein bis zwei Stunden geöffnet.

Das derzeitige Angebot wurde im Hinblick auf Wünsche aus der Bürgerschaft weiterentwickelt. So kam aus der Bürgerschaft der Wunsch, die Annahmezeiten an Samstagen aus der (Vor-)Mittagszeit in den Nachmittag zu legen, um es mehr Menschen zu ermöglichen, dieses Angebot zu nutzen. Daher wird ein Zeitfenster von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr vorgeschlagen, innerhalb dessen die jeweilige Gemeinde in Abstimmung mit der Kreisverwaltung die Annahmezeit eigenständig festlegt.

Ebenfalls wurde von der Bevölkerung moniert, dass vor dem Hintergrund des Vegetationsbeginns die Annahmepériode mit April vergleichsweise spät beginnt. Deswegen und zur Kompensation für die Einstellung der Häckselgutsammlung ist nun die Verlängerung der Annahmepériode um insgesamt vier Wochen vorgesehen. Dies bedeutet, dass künftig Grüngut von März bis November, also an 39 Wochen anstatt nur an 35 Wochen im Jahr an den mobilen Annahmestellen abgegeben werden kann.

Derzeit befinden sich mobile Annahmestellen teilweise auf bzw. in unmittelbarer Nähe von Häckselplätzen, was eine nicht wirtschaftliche Doppelstruktur ist. Im Gespräch mit den Städ-

ten und Gemeinden Pliezhausen, St. Johann und Trochtelfingen wurde erreicht, dass auf solche mobilen Annahmestellen bereits ab 2014 verzichtet wird und so Doppelstrukturen künftig vermieden werden können.

2.2 Häckselplätze

2.2.1 Das derzeitige Angebot

Das aktuelle Angebot an Häckselplätzen im Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen ist sehr heterogen ausgestaltet. Die derzeit 16 Häckselplätze sind überwiegend in dessen nördlicher Hälfte konzentriert (vgl. Anlage 1).

Auch die Genehmigungssituation stellt sich uneinheitlich dar. Während fünf Plätze genehmigt sind, führt das Umweltschutzamt des Landkreises aktuell Gespräche mit den Kommunen, die die restlichen Häckselplätze betreiben, über die Anforderungen, die sich aus der BioAbfV 2012 ergeben. Auch die Ausstattung der Häckselplätze ist sehr unterschiedlich. Das Spektrum reicht von nicht befestigt bis asphaltiert, von nicht eingezäunt bis eingezäunt mit Bewachung. Überwiegend sind die Plätze auch ohne geregelte Öffnungszeiten; wenn dennoch eine Regelung besteht, sind diese Zeiten sehr verschieden.

Aus dem Dargestellten ergibt sich, dass eine Vereinheitlichung im Sinne eines kreisweiten Angebots sinnvoll ist. Ziel ist hierbei, die Häckselplätze als Teil des Grüngutentsorgungskonzepts des Landkreises zu etablieren. Da die Umsetzung der geänderten Rechtslage zum einen Investitionen erfordert, zum anderen aber auch zusätzliche Betriebskosten für die betreute Annahme zur Sicherstellung einer getrennten Verwertung holziger und feuchter Grüngutbestandteile zur Folge hat, schlägt die Verwaltung einen Einstieg in die Mitfinanzierung der Kosten für Betrieb und Platz vor. Voraussetzung hierfür ist jedoch das Einhalten bestimmter Mindeststandards.

2.2.2 Künftige Mindestanforderungen an die Häckselplätze

Folgende Anforderungen müssen für eine Mitfinanzierung mindestens erfüllt sein:

Betriebsweise	<ul style="list-style-type: none"> • betreute Annahme während abgestimmter Öffnungszeiten • getrennte Annahme von feuchtem Grüngut (in abdeckbaren Containern) und holzigem Grüngut (auf befestigter Fläche) • Häckselung/Abholung im Auftrag des Landkreises außerhalb der Öffnungszeiten 			
Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • befestigte Fläche (Asphaltierung wird dringend empfohlen) • Einzäunung mit mechanischem Tor zur Vermeidung von Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten • Aufenthaltscontainer (ohne Strom- /Wasseranschluss) • WC mit Waschgelegenheit in fußläufiger Entfernung zum Häckselplatz • keine Maschinen, Geräte, Fahrzeuge 			
Klassifizierung der Platzgröße nach angeschlossenen Einwohnern		klein	mittel	groß
	Einwohnerzahl	bis 5.000	5.000 bis 9.000	größer 9.000
	rechnerisch mittlere Platzgröße	500 m ²	900 m ²	1.300 m ²
Öffnungszeiten	einheitliche Annahmezeiten für alle Plätze			
		Normalsaison (März bis November)		Wintersaison (Dezember bis Februar)
	Montag - Freitag	3 Tage mit je 3 Stunden		1 Tag mit 2 Stunden
	Samstag	7 Stunden		4 Stunden

Hinweise:

- Unter den „angeschlossenen Einwohnern“ sind die dem Häckselplatz zugeordneten Einwohner zu verstehen. Soweit Einwohner anderer Städte und Gemeinden (z. B. ohne ei-

genen Häckselplatz) den Platz mitnutzen sollen, strebt der Landkreis Vereinbarungen mit den jeweiligen Standort- und Nutzergemeinden an.

- Die Öffnungszeiten sind Grundlage der Kostenberechnung.
- Kürzere Öffnungszeiten sind möglich, die Kostenbeteiligung des Kreises erfolgt jedoch nur für tatsächliche Öffnungszeiten. Bei längeren Zeiten trägt die Mehrkosten die jeweilige Gemeinde.
- Die konkrete Regelung der Wochentage und Uhrzeiten der Offenhaltung sind Sache der Städte und Gemeinden.

2.2.3 Kostenberechnung und Festlegung von einheitlichen Pauschalen

Der Kostenberechnung zugrunde lag ein Standard-Häckselplatz in dreierlei Größen (500 m², 900 m², 1.300 m²). Hier wurden für die Berechnung der Platzpauschalen die Investitionen in Form von kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zins) über die Nutzungsdauer erfasst. Neben laufenden Kosten für Wartung und Instandhaltung sind auch Aufwendungen für eine WC-Lösung sowie Verwaltungsgemeinkosten und ein Risikozuschlag enthalten (siehe Tabelle Anlage 2).

Für die Berechnung der Offenhaltungspauschale wurden Personalkosten für die reinen Öffnungszeiten sowie für Rüstzeiten (Zeiten vor und nach den eigentlichen Öffnungszeiten) berücksichtigt. Daneben wurden ebenso Verwaltungsgemeinkosten und ein Risikozuschlag einkalkuliert (siehe Tabelle Anlage 2).

Die Verwendung von einheitlichen Pauschalen anstelle individueller Zuschüsse bietet sowohl für die Städte und Gemeinden als auch für den Landkreis Vorteile:

- Die Anwendung von Pauschalen bietet den Vorteil, dass die Städte und Gemeinden - unabhängig vom derzeitigen Ausbauzustand der Häckselplätze - je nach Größe entsprechend der tatsächlich angeschlossenen Einwohner einheitlich behandelt werden.
- Die konkreten Entscheidungen im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Häckselplätze, über Reinvestitionen oder größere Instandhaltungsmaßnahmen, verbleiben bei den jeweiligen Städten und Gemeinden; es bedarf keiner diesbezüglichen Abstimmungen.
- Die Abrechnung zwischen den Städten und Gemeinden und dem Landkreis wird durch Pauschalen vereinfacht.
- Die Trennung der Pauschalen in eine Platzpauschale und in eine Offenhaltungspauschale pro Stunde ermöglicht eine flexible Anpassung der Öffnungszeiten mit nachvollziehbaren wirtschaftlichen Auswirkungen.

2.2.4 Anteilige Kostenbeteiligung des Landkreises

Mit dem Vorschlag einer anteiligen Kostenbeteiligung seitens des Landkreises sollen die kommunalen Häckselplätze in das Grüngutentsorgungskonzept des Landkreises einbezogen werden. Anstatt beispielsweise nur acht Plätze, die für die Erfüllung der Entsorgungsaufgabe ausreichend wären, „auf der grünen Wiese“ neu zu errichten, arbeiten Landkreis und Städte und Gemeinden auf den bestehenden Einrichtungen zusammen.

Diese Zusammenarbeit sieht vor, dass der Landkreis die Städte und Gemeinden bei der Umsetzung der sich aus der Bioabfallverordnung ergebenden genehmigungsrechtlichen Anforderungen unterstützt und sich anteilig an den Kosten für die Offenhaltung (Personalkosten) und der Infrastruktur (Platzkosten) über größenabhängige Pauschalen beteiligt.

Für die Kostenbeteiligung bietet der Landkreis eine Quote von 50 % bezogen auf die ermittelten Einheitskosten (bezogen auf einen Standard-Häckselplatz) an. Da es sich bei den Zielen nach gesetzeskonformer Entsorgung von Grüngut und Etablierung eines bürgernahen Service-Angebotes um gleichgerichtete Interessen von Städten und Gemeinden und Landkreis handelt, wird dies mit einer Beteiligungsquote von 50 % zum Ausdruck gebracht. Die größenabhängigen Pauschalsätze sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

50 %-Quote	Kostenbeteiligung erfolgt zu standardisierten Sätzen in Abhängigkeit der Platzgröße		
Platzgröße	klein	mittel	groß
Platzpauschale	4.021 € p.a.	5.616 € p.a.	7.233 € p.a.
Offenhaltungspauschale	7.449 € p.a.	7.968 € p.a.	10.300 € p.a.
Summe pro Jahr	11.470 € p.a.	13.584 € p.a.	17.533 € p.a.

Die Platzpauschale deckt 50 % der Kapitalkosten der zur Mindestausstattung erforderlichen Investitionen sowie Wartung/Instandhaltung der Infrastruktur, nicht jedoch Flächenpacht oder spezielle Betriebskosten wie Entwässerungsgebühren, Entsorgung illegaler Müllablagerungen, usw.

Die Offenhaltungspauschale deckt 50 % der Personalkosten während der einheitlichen Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der aufgrund der Anliefermengen erforderlichen Personalbesetzung.

Kooperationen von Städten und Gemeinden führen aufgrund des erweiterten Einzugsbereichs gegebenenfalls zu einer höheren Größenklasse mit höheren Pauschalsätzen, da jeder Einwohner nur einem Häckselplatz zugeordnet werden kann. Wenn zwei oder mehrere Städte und Gemeinden statt einzelner Plätze gemeinsam einen Häckselplatz betreiben, wird eine Erhöhung der Kostenbeteiligung des Landkreises auf 70 % vorgeschlagen.

Damit diese Pauschalen wertgesichert und somit Kostensteigerungen bei den Städten und Gemeinden gemindert werden, wird eine Preisgleitklausel vorgesehen. Die Pauschale der Offenhaltung soll zu 100 % entsprechend des allgemeinen Personalkosten-Indexes des Statistischen Bundesamtes (Index der Arbeitskosten insgesamt inkl. Lohnnebenkosten, produzierendes Gewerbe und Dienstleistungsbereiche) fortgeschrieben werden. Die Häckselplatz-Pauschale wird zu 20 % über den oben genannten Personalkostenindex angepasst. 80 % der Platzpauschale werden nach dem Preisindex sonstige Bauwerke „Straßenbau“ gemäß Statistischem Bundesamt angepasst.

3. Mehrkosten durch die Pauschalen und weiteres Vorgehen

Die vorgeschlagene Beteiligung des Landkreises an den Platz- und Betriebskosten kommunaler Häckselplätze mittels Pauschalen führt künftig zu jährlichen Kosten in Höhe von ca. 250.000,00 EUR zuzüglich einer jährlichen Dynamisierung.

Hinsichtlich der Kosten, die sich durch die Neuvergabe der Grünguterfassung und -verwertung ergeben, wird auf KT-Drucksache Nr. VIII-0611 verwiesen.

Der Gesamtaufwand für die Erfassung und Verwertung von Grüngut einschließlich der Pauschalen an die Gemeinden beträgt - vorbehaltlich der Beschlussfassung des Kreistags - ca. 1.550.000,00 EUR. Im Haushaltsplanentwurf 2014 veranschlagt sind 1.200.000,00 EUR. Der Mehraufwand in Höhe von 350.000,00 EUR wird über die Änderungsliste in den Haushaltsplan aufgenommen. Die Deckung dieses Mehraufwands erfolgt durch die Inanspruchnahme der Gebührenrückstellung.

Die Verwaltung wird in den nächsten Wochen mit den Städten und Gemeinden eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abstimmen, die die Integration des jeweiligen gemeindlichen Häckselplatzes in das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises bei gleichzeitiger weiterer gemeindlicher Eigennutzung sowie die anteilige Mitfinanzierung durch den Landkreis mittels standardisierter Pauschalsätze und deren Dynamisierung regelt. Ziel ist, dass die Pauschalen bereits ab 2014 ausbezahlt werden können, sofern die Städte und Gemeinden die Mindestanforderungen erfüllen.